92. Kann bei ber Haftpflichtversicherung im Falle bes Konturses bes Bersicherungsnehmers ber Berwalter bie ganze Bersicherungsjumme bom Bersicherer forbern? ober nur ben burch bie Kontursbividende bes Beschäbigten gegebenen Betrag?

VIL Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1909 i. S. Allg. Deutscher Ber-sicherungsverein Stuttgart (Bekl.) w. L. Konk. (Kl.). Rep. VII. 500/08.

- L. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht baselbft.

Der Gemeinschuldner L. war bei dem verklagten Vereine seit 1901 auf die Dauer von zehn Jahren als Arbeitgeber, der einer Berufsgenossenschaft angehört, und als Pserde- und Fuhrwertsbesitzer gegen Haftpflicht versichert. Als die Leistung des Vereins war in § 3 der Bedingungen der Ersat desseichnet, wosür die Verssicherungsnehmer in Schadenfällen dritten Personen oder deren Erben nach den Gesetzen auszukommen haben. Über den Fall des Konkurses des Versicherungsnehmers war nichts bestimmt.

Am 7. Mai 1903 trat im Betriebe des Gemeinschuldners ein Unfall ein, durch den ein Arbeiter getötet und ein anderer verleht wurde. Die Berufsgenossenschaft entschädigte die Hinterbliebenen des Getöteten und den Verletzten. Ihre Rückgriffsforderung meldete sie zum Konkurse des Bersicherten an; der Anspruch wurde vom Verwalter anerkannt und festgestellt. Nunmehr forderte dieser vom Beklagten die Versicherungssumme, nämlich 90% des angemeldeten Betrages. Der Beklagte erhob u. a. den Einwand, daß lediglich 90% der auf die Verufsgenossenschaft entsallenden Konkursdividende zur Masse zu entrichten seien.

Das Landgericht verurteilte den Betlagten zur Zahlung von 4850 M nebst Zinsen, und das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision ist ohne Erfolg geblieben.

Grunbe:

.... Es handelt fich lediglich um die Frage, ob ber Beklagte bie ihrem Betrage nach festgesette Forberung ber an bie Stelle bes Beichabigten getretenen Berufsgenoffenichaft gegen ben Gemeinschulbner in voller Sohe ober nur nach Berhaltnis bes auf bie Berufsgenoffenschaft im Konturfe entfallenden Brozentfaties zu erftatten hat. Aus dem Berficherungsvertrage vom 20. Februar 1901 ist die Beantwortung ber Frage nicht zu entnehmen: er enthält feine befondere Bestimmung für ben Fall bes Konturfes bes Berficherungsnehmers. § 157 bes Befetes über ben Berficherungevertrag vom 30. Mai 1908, der bem Beschäbigten im Konfurse bes gegen Saftpflicht Berficherten ein Recht auf abgesonberte Befriedigung aus ber Entschädigungsforderung bes Gemeinschuldners einraumt, tommt bier noch nicht in Betracht. Die Entscheidung tann nur nach Maggabe ber den Berficherungsvertrag . . . beherrschenden allgemeinen Rechtsgrundfate getroffen werben. Danach gehört ber Anfpruch aus ber Berlicherung zur Konkursmasse bes Berlicherungenehmers (8 1 RD.). Er unterliegt als ein Beftanbieil bes Bermogens bes Gemeinschulbners grundfätlich bem Konkursbeschlag, wobei es babin gestellt bleiben tann, inwieweit er vermoge feiner Beftimmung, ber Befriedigung bes Beschähigten zu bienen, bem Rugriffe ber Ginzelgläubiger bes Berficherungenehmers außerhalb bes Ronturfes juganglich ift. Dag er jur Maffe ju ziehen ift, ergibt fich icon baraus, bag biefe mit ber aus ber haftpflicht erwachsenen Schuld belaftet ift und ihr baber bas ju ihrer Tilgung bestimmte Aftivum jur Berfügung fteben muß.

Freilich ist der Beschädigte nur persönlicher Gläubiger des Gemeinschuldners, der als solcher am Konturse teilnimmt und beim Mangel einer dem § 157 a. a. D. entsprechenden Borschrift nur auf die Kontursdividende Anspruch hat. Aber es sehlt anderseits an einer gesetzlichen Grundlage für das Verlangen des Versicherers, daß auch er nur das zu leisten habe, was der Beschädigte wegen Unzuslänglichteit des Vermögens seines Schuldners und der infolgedessen eintretenden konkursmäßigen Verteilung erhält. So wenig der Schuldner durch den Konkurs an sich und abgesehen von einem Zwangsvergleiche (der aber immerhin eine unvollkommene Verbindlichkeit zurückläßt) von seiner Schuld zu dem durch die Verteilung der Masse nicht gedeckten Betrage befreit wird, so wenig bewirkt der Konkurs eine

Befreiung des Regreßschuldners in Höhe dieses Betrages. Wäre es anders, so würde der Regreßschuldner einen durch nichts gerechtsertigten Gewinn aus dem zufälligen und den Bestand des Regreßverhältnissenicht berührenden Umstande ziehen, daß sein Gläubiger nicht mehr in der Lage ist, seine Berbindlichseiten zu erfüllen. Die durch den Eintritt der Haftpslicht begründete Ersatsorderung des Versicherten bildet in der nur durch den Inhalt des Versicherungsvertrages begrenzten Höhe jener Haftpslicht ein Massestium, das der Masse gutzubringen und unter die Kontursgläubiger einschließlich des mit einem Bor- oder Absonderungsrechte nicht ausgestatteten Beschädigten zu verteilen ist.

Dies ist bereits in mehrsachen Urteilen bes Reichsgerichts für die gleich siegenden Fälle des Konturses des Schuldners, dem gegenüber ein Schuldübernehmer hastete, und des Rückversicherten, dem der Rückversicherer regrespflichtig war, ausgesprochen (Entsch. in Zivils. Bd. 5 S. 115; Bd. 37 S. 93; Bd. 55 S. 86). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, liegt kein Anlas vor.

Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 5. Februar 1909 (Entich. Bb. 70 S. 257) ben Standpunkt vertreten, bag ber Anipruch aus ber haftpflichtverficherung vor Befriedigung bes Beichabigten burch den Berficherungsnehmer nicht sowohl auf Rahlung ber geschulbeten Erfahsumme, wie auf Befreiung von ber Schuld gebe, und baß baber ber Glaubiger bes Berficherungenehmers, bem bie Forberung aus ber Berficherung im Wege ber Zwangsvollftredung jur Ginziehung überwiesen worden ift, nicht die Bahlung an fich felbst forbern tonne. Auch biefe Entscheidung fteht bem Beklagten nicht gur Seite. In bem Falle, ber bem VI. Livilsenate vorlag (Entich. Bb. 87 S. 98), hatte der Konkursverwalter auf Befreiung des Gemeinschuldners und der Konkursmaffe von ber burch ben Bellagten übernommenen Schuld geflagt, und es war eingewendet, bag ber Anspruch nur in der durch die Kontursdividende gegebenen Begrenzung geltend gemacht werben tonne. Das Reichsgericht erachtete ben Berwalter für befugt, bie Befreiung in vollem Umfange zu forbern, indem es namentlich auch die Ausführung bes Berufungerichters billigte, bag nur auf biefe Beife das Intereffe ber Konkursgläubiger gewahrt werbe. Was ber Beklagte erftrebt, wurde er mithin auch nicht erreicht haben, wenn nur auf Schuldbefreiung getlagt worden mare. Aber es ift

bem I. Rivilsenate - beffen Urteil in ben Entsch, d. RG.'s Bb. 55 S. 86 nicht mit bem oben erwähnten, biefe Frage nicht erörternben Urteile bes VI. Rivilsenats in Widerspruch fteht - barin beizutreten. baß ber Berwalter nicht lediglich auf Befreiung, sonbern auf Rahlung gur Masse zu klagen berechtigt ift, wie benn in bem Urteile bes erkennenden Senats in Bb. 70 bie Entscheibung für ben Fall bes Ronturfes bes Berficherungenehmers vorbehalten ift. Es ift nicht abauseben, wie anders als durch gahlung zur Masse zum Zwecke ber Berteilung unter bie Kontursgläubiger, unter benen ber Beschäbigte eine bevorzugte Stellung nicht einnimmt, ber Anspruch auf Befreiung von ber haftpflichtschulb verwirklicht werben sollte. Der Beschäbigte fteht in feinem Bertragsverhaltnis jum Berficherer; er bat feine Befriedigung im Ronturse zu suchen. Der Berficherer bat nichts an ibn zu leiften und wurde fich burch eine Leiftung an ben Dritten von feiner nur ber Maffe gegenüber beftehenben Schulb nicht befreien tonnen. Den Intereffen ber Ronfursglaubiger wird er nur durch Rahlung ber Entschädigungssumme an ben Verwalter gerecht. und feine eigenen Intereffen erleiben, soweit fie als berechtigt anguerkennen find, baburch keine Ginbuße. Darum ift bas Rablungs. begehren bes Berwalters begründet.

Wie sich die Rechtslage geftaltet, wenn die vom Gemeinschuldner zu gewährende Entschädigung noch nicht festgestellt ist und es sich darum handelt, dem Versicherer den ihm auf diese Feststellung durch die Bedingungen eingeräumten Einfluß auch im Konkurse des Versicherungsnehmers zu wahren, ist nicht zu untersuchen, da im vorliegenden Falle über die Höhe der Entschädigung kein Streit ist und vom Beklagten nur bezweiselt wird, daß er sie voll zur Masse auß-zukehren habe."